

Anlage AGB (Stand 1. Januar 2021)

1 Liefervoraussetzungen; Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn

- 1.1 Die Belieferung setzt voraus und der Kunde trägt dafür Sorge, dass
- die Entnahmestelle unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verteilungsnetzbetreiber besteht.
 - die Entnahmestelle des Kunden über einen der Entnahmestelle direkt zugeordneten, vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber anerkannten Zählpunkt verfügt und abgerechnet werden kann (dies ist z. B. nicht der Fall bei Mietobjekten, bei denen die Abrechnung des Energieverbrauchs über den Vermieter erfolgt). Zählpunkt ist ein Netzpunkt, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.
 - der offene Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor und wird der EnBW hierdurch die Aufnahme der Lieferung zum vereinbarten Lieferbeginn unmöglich, kann die EnBW vom Kunden Ersatz des vom Kunden schuldhaft verursachten und ihr durch die nicht erfolgte Abnahme entstandenen Schadens verlangen.

- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten Telefonanschluss sowie einen entsprechenden Stromanschluss nach Maßgabe des Netz- bzw. Messstellenbetreibers zur Verfügung; darüber hinaus unterhält und betreibt er diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Beim Fehlen einer dieser Einrichtungen berechnet die EnBW die hierdurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1.200,00 EUR/a. Die EnBW ist berechtigt, vom Netz- bzw. vom Messstellenbetreiber beim Kunden die fehlenden Einrichtungen einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2 Verwendung der gelieferten elektrischen Energie; Zutrittsrecht

- 2.1 Die von der EnBW gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf dem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt.
- 2.2 Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EnBW zulässig.
- 2.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EnBW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie, bei berechtigtem Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung sowie zur Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung wird durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3 Bedarfsdeckung; Stromerzeugungsanlagen

Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an elektrischer Energie gemäß Ziffer 1 des Vertrags ausschließlich bei der

EnBW. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen oder selbst durch eine von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten betriebene Stromerzeugungsanlage zu erzeugen bzw. zu decken. Hiervon ausgenommen ist die Erzeugung elektrischer Energie durch eigene bzw. von einem beauftragten Dritten betriebene Anlage(n) zur Deckung des Bedarfs bis zu einer Menge von maximal 10 % des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs.

4 Änderungen im Verbrauchsverhalten

- 4.1 Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der von der EnBW auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge und für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde wird die EnBW nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen.
- 4.2 Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, hat der Kunde der EnBW vorhersehbare Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z. B.: geänderte Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Kurzarbeit, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeit- und Brückentage, Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde die EnBW unverzüglich nach Feststellung der Abweichung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die EnBW vom Kunden Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens (z. B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen.

5 Messung; Verbrauchsermittlung

- 5.1 Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen vom Kunden mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten.
- 5.2 Der Kunde, die EnBW und der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 5.3 Grundlage für die Verbrauchsabrechnung sind in der Regel die der EnBW vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Messdaten.
- 5.4 Sofern der EnBW vom Messstellenbetreiber Messdaten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden, darf die EnBW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden die Messdaten der EnBW zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird die EnBW eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der vorläufigen Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- 5.5 Die EnBW behält sich das Recht vor, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der EnBW seinen Zählerstand abzulesen und der EnBW mit Angabe des Ableседатums in Textform mitzuteilen (Kundenselbstablesung). Wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die EnBW auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Ver-

brauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 5.6 Art und Umfang der Messeinrichtungen und die Art der Messung bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers bzw. des vom Kunden beauftragten Messstellenbetreibers. Hält der Kunde nicht die diesen Vorgaben entsprechenden technischen Voraussetzungen vor oder ändern sich diese Vorgaben während der Laufzeit dieses Stromlieferungsvertrags (z. B. infolge einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden), sind hierdurch entstehende Mehrkosten für den Messstellenbetrieb vom Kunden zu tragen.
- 5.7 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, sofern ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. dem von ihm mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten sowie der EnBW unverzüglich mitzuteilen.
- 5.8 Die EnBW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EnBW, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EnBW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Netznutzung und/oder der Messstellenbetrieb kein Bestandteil dieses Vertrags ist, sondern die hierfür erforderlichen Verträge vom Kunden mit einem Dritten abgeschlossen worden sind.
- 5.9 Endet während der Laufzeit dieses Vertrags der Messstellenbetrieb eines vom Kunden beauftragten Dritten oder fällt der Dritte aus und übernimmt deswegen der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb, hat der Kunde die der EnBW vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Entgelte zu erstatten.

6 Berechnungsfehler

- 6.1 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der EnBW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ist die EnBW berechtigt, den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln oder die vom Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Schätzung ermittelten Verbrauchswerte heranzuziehen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Unterbrechung der Stromlieferung

- 7.1 Die EnBW ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang

gegen eine Bestimmung dieses Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 7.3 Den Beginn der Unterbrechung teilt EnBW dem Kunden drei Werktage im Voraus mit.
- 7.4 Die EnBW hat die Unterbrechung der Stromlieferung unverzüglich zu beenden und die Stromlieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7.5 Die EnBW behält sich im Falle einer Unterbrechung der Stromlieferung gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 vor, den ihr durch die nicht erfolgte Stromabnahme entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

8 Außerordentliche Kündigung

- 8.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 8.2 In den Fällen der Ziffer 7.1 ist die EnBW berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 8.3 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

9 Ruhen der Lieferverpflichtung

- Die Lieferverpflichtung der EnBW ruht,
- 9.1 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder
 - 9.2 soweit und solange die EnBW an dem Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

10 Netzbezogene Versorgungsstörungen; Haftung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EnBW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. um Folgen von Maßnahmen der systemverantwortlichen Netzbetreiber zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im jeweiligen Netz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EnBW haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.
- 10.2 Ist der Kunde nach diesem Stromlieferungsvertrag nicht selbst Netznutzer und ist zudem die Kundenanlage nicht an das

Niederspannungsnetz angeschlossen, ist die Haftung des Netzbetreibers bei Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 10.1 Satz 1 im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Für den Abschluss und das Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrags trägt der Kunde Sorge.

- 10.3 Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Ziffer 7 beruht.
- 10.4 Die EnBW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11 Rechtsnachfolge

- 11.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 11.2 Die Zustimmung kann durch einen der Vertragspartner nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie beim bisherigen Vertragspartner gegeben sind oder ihm ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist dies insbesondere der Fall, wenn beim Rechtsnachfolger des Kunden nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse bestehen wie beim Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.
- 11.3 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12 Datenschutz; Geheimhaltung

- 12.1 Die personenbezogenen Daten werden von der EnBW nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzzinformationen der EnBW im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.
- 12.2 Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen der EnBW.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

15 Änderung der Allgemeinen Bestimmungen (AGB)

- 15.1 Die EnBW ist zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Partnern bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 15.2 Die EnBW wird den Kunden auf eine Änderung der AGB in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
- 15.3 Ändert die EnBW die AGB, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der AGB kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

16 Hinweis zum Verbraucherschutz

Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen der EnBW durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.